# »Lex Intersex« – und nun?

# Zum rechtlichen Umgang mit Zwischengeschlechtlichkeit\*

#### Konstanze Plett

## I. Einleitung

Seit dem 1. November 2013 müssen intergeschlechtlich geborene Kinder im Geburtenregister ohne Geschlecht eingetragen werden. Die Probleme der Gesellschaft und des Rechts im Umgang mit Menschen, deren Körper(identität) nicht den Normvorstellungen von »männlich« oder »weiblich« entspricht, sind damit jedoch nicht gelöst. Manche Rechtsprobleme sind durch diese Gesetzesänderung (»Lex Intersex«) sogar erst hervorgerufen worden.

Ein kurzer Blick in die Geschichte zeigt, dass das »Tabu Intersexualität«¹ seit Ende des 19. Jahrhunderts aufgebaut wurde und seit Ende des 20. Jahrhunderts allmählich wieder abgebaut wird. Der Begriff »Intersexualität«, der auf Richard Goldschmidt zurückgeht und im Laufe des 20. Jahrhunderts »Hermaphroditismus« und »Zwittertum« abgelöst hat,² ist dabei etwas irreführend. Denn es geht nicht um Sexualität, sondern um Geschlecht. Entsprechend wird im Englischen mittlerweile statt von »intersexuality« nur noch von »intersex« gesprochen. Allerdings trägt der aktuelle politische Diskurs auch ein Stück weit zur Vermischung von Geschlecht und Sexualität bei, indem die Rechte von Schwulen, Lesben und

- \* Der Text basiert auf einem Vortrag, der am 10. Juni 2014 als »Queer Lecture« in Berlin gehalten und für diesen Band aktualisiert und um die Anmerkungen erweitert wurde. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten. Alle Internetfundstellen sind auf dem Stand vom 26. Februar 2016.
- So der Titel einer Dokumentation von Britta Dombrowe, Erstausstrahlung am 8.10.2010 auf Arte, die von öffentlich-rechtlichen Sendern gelegentlich wiederholt wird. Abrufbar unter z.B. https://www.youtube.com/watch?v=rNg8NhVwb5s oder https://www.youtube.com/wacht?v=PLcLnQQaC7A.
- 2 Zu Goldschmidt sowie zu den politischen Implikationen der naturwissenschaftlichen und medizinischen Forschungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts: Helga Satzinger: Differenz und Vererbung. Geschlechterordnungen in der Genetik und Hormonforschung 1890-1950. Köln/Weimar/Wien 2009.

Bisexuellen (Sexualität) mit den Rechten von Trans\*3 und Inter\*4 (Geschlecht) unter dem Akronym LSBTI (englisch: LGBTI) gemeinsam verhandelt werden.5 So mag es gerechtfertigt erscheinen, diesen Beitrag in das »Jahrbuch Sexualitäten« aufzunehmen, obgleich es im Folgenden um den Umgang des Rechts nicht mit einer Sexualitätsvariante, sondern einer Geschlechtsvariante geht. Den Ausgangspunkt für die Beurteilung der anstehenden – alten und neuen – Fragen bilden dabei (jedenfalls für mich als Juristin) die Menschenrechte, die auch bei Geschlecht unteilbar sind.

Worum geht es aktuell? Wie eingangs erwähnt, ist Ende 2013 eine Vorschrift im bundesdeutschen Personenstandsrecht in Kraft getreten, die eine Eintragung ohne bestimmten Geschlechtsvermerk im Geburtenregister erlaubt.<sup>6</sup> Allerdings können die Eltern eines intergeschlechtlich geborenen Kindes, anders als gelegentlich berichtet, nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht frei über die Eintragung entscheiden. Die neue Bestimmung (§ 22 Abs. 3 PStG) lautet:

»Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.«

Aus dem Iuristendeutsch übersetzt ist dies so zu lesen:

Wenn ein Kind unmittelbar nach der Geburt weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, weil seine Geschlechtsmerkmale mehrdeutig sind, dann muss die Geburt gleichwohl beurkundet werden, aber in die Rubrik »Geschlecht« erfolgt kein Eintrag.

- 3 »Trans« mit dem Asterisk ist am Ende des ersten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts aufgekommen, um Zusammensetzungen wie Transsexualität, Transgender, Transidentität, Transgeschlechtlichkeit u.a. insgesamt zu bezeichnen, und wird inzwischen auch in wissenschaftlicher Literatur verwendet.
- 4 »Inter« mit dem Asterisk wurde analog zu »Trans\*« erstmals verwendet in dem Forum »Zweisame Demokratie? Gegenwart, Widerstand und Perspektiven« beim Kongress der Bundeszentrale für politische Bildung »Das flexible Geschlecht«, 28. bis 30. Oktober 2010 in Berlin; vgl. http://www.bpb.de/veranstaltungen/dokumentation/126811/das-flexible-geschlecht.
- 5 Häufig wird allerdings das I verwendet, ohne Inter\* mitzudenken, oder es wird Inter\* mitgedacht und das ältere Akronym LSBT ohne I gebraucht.
- 6 Darüber wurde von sämtlichen Medienarten weltweit berichtet. Die Nachweise sind zu zahlreich, um sie hier aufzulisten; vieles ist aber heute noch im Internet zu finden, zeitlich mit drei Häufungen: um den 31. Januar 2013 herum (Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag); Mitte August 2013 (nachdem Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung vom 16. August 2013 mit dem Artikel »Männlich, weiblich, unbestimmt«, http://www.sueddeutsche.de/leben/geschlechter-im-deutschen-recht-maennlich-weiblich-unbestimmt-1.1747380, auf den Beitrag von Wolf Sieberichs [siehe unten Anm. 58] reagiert hatte); um den 1. November 2013 (Zeitpunkt des Inkrafttretens).

Ich möchte im Folgenden zunächst nachzeichnen, was »der Gesetzgeber« mit dieser Vorschrift bezweckt (II.), sodann kurz darauf eingehen, wie der bisherige Umsetzungsstand ist (III.), danach einige Folgeprobleme benennen (IV.) und schließlich eine Einordnung in den Stand der gesetzlichen und sonstigen Regulierung von Geschlecht vornehmen (V.).

### II. Was wollte der Gesetzgeber?

Die neue Vorschrift wurde innerhalb des »Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG)« am 31. Januar 2013 vom Bundestag einstimmig beschlossen; der Bundesrat gab am 1. März 2013 ohne Debatte seine Zustimmung. Am 7. Mai 2013 wurde das Gesetz ausgefertigt und am 14. Mai 2013 verkündet. Gemäß Artikel 10 PStRÄndG ist es am 1. November 2013 in Kraft getreten. Was wurde mit diesem Gesetz bezweckt, insbesondere dem neuen Absatz in §22 PStG? Hierzu gibt es zwei Geschichten:

Für die erste Geschichte muss ich kurz etwas zur historischen Entwicklung des Personenstandsgesetzes sagen. Erstmals wurde es 1875 unter Bismarck erlassen. <sup>10</sup> Damit wurde vor allem die obligatorische Zivilehe eingeführt; zugleich wurde die Aufgabe der Registrierung von Geburten, Heiraten und Todesfällen, die vorher von den Religionsgemeinschaften wahrgenommen worden waren, den auf kommunaler Ebene einzurichtenden Standesämtern übertragen. <sup>11</sup> Mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs <sup>12</sup> am 1. Januar 1900 wurden die eherechtlichen Bestimmungen

- 7 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 17/219, S. 27223 (A).
- 8 Bundesrat, Plenarprotokoll 207, S. 100(A), 123\*(A).
- 9 BGBl., Teil I, 2013, Nr.23 vom 14.5.2013, S.1122(-1160), berichtigt in Nr.38 vom 18.7.2013, S.2440.
- 10 Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, RGBl. 1875, Nr. 4 vom 9.2.1875, S. 23(-40). Dieses Gesetz war weitgehend inhaltsgleich mit dem preußischen Gesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1874, Nr. 7 vom 16.3.1874, S. 95(-109). Im Zusammenhang stehen diese Gesetze mit dem damals von Bismarck gegen die katholische Kirche geführten sogenannten Kulturkampf; vgl. z. B. Manuel Borutta: Antikatholizismus. Deutschland und Italien im Zeitalter der europäischen Kulturkämpfe. 2. Aufl. Göttingen 2011.
- 11 Einzelheiten bei Wolfgang Schütz: 100 Jahre Standesämter in Deutschland. Kleine Geschichte der bürgerlichen Eheschließung und der Buchführung des Personenstandes. Frankfurt a. M. 1977, S. 15-34.
- 12 Vom 18. August 1896, RGBl. 1896, Nr. 21 vom 24.8.1896, S. 195(-603).

des Gesetzes von 1875 obsolet, sodass ein reines Personenstandsgesetz übrig blieb,<sup>13</sup> auch wenn der Name des Gesetzes noch nicht geändert wurde; dies geschah erst implizit zu Beginn der Weimarer Republik.<sup>14</sup> 1937 erließen die Nationalsozialisten zur Umsetzung ihrer »Rasse«-Ideologie ein neues Personenstandsgesetz. 15 Dieses galt nach 1945 im Wesentlichen zunächst in den Besatzungszonen weiter – nur besonders der NS-Ideologie verhaftete Bestimmungen wurden durch Kontrollratsgesetze von 1945 und 1946 aufgehoben 16 – und nach 1949 in beiden neugegründeten deutschen Staaten.<sup>17</sup> In der Bundesrepublik wurde es 1951 (in einigen wenigen Bestimmungen) und 1957 (umfassender) geändert, 18 anschließend neu bekanntgemacht<sup>19</sup> und galt bis Ende 2008 (natürlich nicht ohne weitere in der Zwischenzeit erfolgte Änderungen).20 Am 1. Januar 2009 trat das bereits 2007 erlassene<sup>21</sup> dritte Personenstandsgesetz in Kraft. Dessen Hauptzweck war, die bis dahin ausschließlich in Papierform geführten Register auf elektronische Speicherung umzustellen.<sup>22</sup> Dafür gab es eine fünfjährige Übergangsfrist,23 die mit dem Jahr 2013 auslief, d.h. seit Beginn des Jahres 2014 sind papierlose Personenstandsregister verbindlich.<sup>24</sup> Während der Übergangszeit fand bereits eine Evaluierung des neuen Ge-

- 13 Geregelt in Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896, ebd., S. 604(-650).
- 14 Gesetz über den Personenstand vom 11. Juni 1920, RGBl. 1920, Nr. 135 vom 18.6.1920, S. 1209(-1210), das jedoch das alte Gesetz nur in vier Punkten änderte.
- 15 Vom 3. November 1937, RGBl. 1937, Teil I, Nr. 119 vom 5.11.1937, S. 1146(-1152), wie fast alle zeitlich nach dem sogenannten Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 erlassenen Gesetze nur von der (nicht demokratisch legitimierten) Reichsregierung beschlossen. Einzelheiten bei Schütz (wie Anm. 11), S. 53-56.
- 16 Vgl. ebd., S. 77-82.
- 17 Vgl. ebd., S. 97-99.
- 18 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 15. Januar 1951. BGBl I, 1951, Nr. 3, S. 57(-58); Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. Mai 1957, BGBl. I, 1957, Nr. 21 vom 24.5.1957, S. 518(-528).
- 19 Bekanntmachung der Neufassung des Personenstandsgesetzes vom 8. August 1957, BGBl. I, 1957, Nr. 44 vom 15.8.1957, S. 1125(-1138).
- 20 Die DDR hatte 1956 erstmals ein neues Gesetz über das Personenstandswesen neu erlassen, dieses nach Änderungen 1966 neu bekanntgemacht, dann abermals 1981 ein Gesetz mit demselben Titel neu erlassen, das dann mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 aufgehoben wurde.
- 21 Verkündet als Art. 1 Personenstandsgesetz (PStG) des Personenstandsreformgesetzes (PStRG) vom 19. Februar 2007, BGBl. I, S. 122, zuletzt wurde es geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20.11.2015 (BGBl. I, S. 2010).
- 22 BT-Drs. 16/1631, S. 1.
- 23 § 75 PStG (wie Anm. 21).
- 24 Damit sind nicht sämtliche Papierunterlagen obsolet, aber eben nicht mehr Grundlage für verbindliche Auskünfte, vgl. §§ 76-78 PStG. Von der neuen Regelung profitieren die

setzes durch eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe statt; deren Verbesserungsvorschläge wurden als Personenstandsrechts-Änderungsgesetz von der Bundesregierung im Mai 2012 in den Gesetzgebungsgang gegeben.<sup>25</sup>

Soweit zur ersten Geschichte. Die zweite begann im Februar 2009, als die Bundesregierung vom UN-Ausschuss zur Überwachung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)<sup>26</sup> aufgefordert wurde, »in einen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen einzutreten, um ein besseres Verständnis für deren Anliegen zu erlangen und wirksame Maßnahmen zum Schutz ihrer Menschenrechte zu ergreifen«.<sup>27</sup>

Diese Aufgabe delegierte die Bundesregierung im Hinblick auf Inter\*-Menschen im Dezember 2010 an den Deutschen Ethikrat, der sich schon im Juni 2010 mit der Thematik befasst hatte.<sup>28</sup> Im Laufe des Jahres 2011 führte der Ethikrat weitere Anhörungen und Befragungen durch<sup>29</sup> und legte schließlich im Februar 2012 eine umfangreiche Stellungnahme »Intersexualität« vor,<sup>30</sup> die u.a. Empfehlungen zum Personenstandsrecht enthielt. Der Bundesrat, dem Gesetzentwürfe der Bundesregierung zuzuleiten sind, bevor die Beratungen im Bundestag beginnen, hatte die Bundesregierung zwar aufgefordert, diese Vorschläge in das begonnene Ge-

- staatlichen Archive, denen nun nicht mehr benötigte Papierunterlagen vorrangig anzubieten sind, § 7 Absatz 3 PStG.
- 25 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz PStRÄndG), BR-Drs. 304/12; in den Bundestag eingebracht im August 2012 als BT-Drs. 16/10489.
- 26 Das englische Akronym (für Convention on the Elimination of Discrimination against Women) hat sich mittlerweile auch im deutschen Sprachraum eingebürgert. Das Abkommen, dessen Text die UN-Generalversammlung am 18. Dezember 1979 beschlossen hatte, war von der DDR bereits 1980 ratifiziert worden, von der BRD erst 1985. Erika Schläppi/Silvia Ulrich/Judith Wyttenbach (Hg.): CEDAW. Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Bern 2015.
- 27 UN-Dokument CEDAW/C/DEU/CO/6, Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Forty-third session, 19 January 6 February 2009, S. 14, Nr. 61 f.; deutsche Übersetzung verfügbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\_upload/PDF-Dateien/Pakte\_Konventionen/CEDAW/cedaw\_state\_report\_germany\_6\_2007\_cobs\_2009\_de.pdf (dort S. 16).
- 28 Im Forum Bioethik mit dem Thema »Intersexualität Leben zwischen den Geschlechtern«, dokumentiert unter http://www.ethikrat.org/veranstaltungen/forum-bioethik/intersexualitaet-leben-zwischen-den-geschlechtern.
- 29 Vgl. Deutscher Ethikrat (Hg.): Dokumentation. Intersexualität im Diskurs. Berlin 2012. Dokumentiert auch auf den Webseiten des Deutschen Ethikrats, ausgehend von http://www.ethikrat.org/themen/medizin-und-pflege/intersexualitaet.
- 30 Dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung am 12. Februar 2012 vorgelegt als BT-Drs. 17/9088; als Broschüre der Öffentlichkeit präsentiert am 23. Februar 2012, abrufbar unter http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-intersexualitaet.pdf.

setzesverfahren einzubeziehen;<sup>31</sup> die Bundesregierung lehnte dies jedoch ab.<sup>32</sup> Es blieb also – zunächst – bei einem Gesetzentwurf mit überwiegend technischen Regelungen; allerdings enthielt der Entwurf bereits die inhaltliche Regelung zu den sogenannten »Sternenkindern«, der zufolge auch bei Fehlgeburten auf Antrag eine geburtsurkundenähnliche Bescheinigung von den Standesämtern ausgestellt werden kann.<sup>33</sup>

Von August 2012 bis Anfang 2013 geschah nichts. Die 1. Lesung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung im Bundestag fand erst am 17. Januar 2013 statt;<sup>34</sup> die 2. und 3. Lesung wurden allerdings schon auf den 31. Januar terminiert, einen Tag nach der Beratung in den Ausschüssen.<sup>35</sup> Am 25. Januar brachten die damaligen Regierungsfraktionen CDU/CSU und FDP eine Reihe von Änderungsanträgen in die Ausschüsse ein,<sup>36</sup> u. a. die neue Bestimmung, die dann am 31. Januar mit verabschiedet wurde. Auf den Gesamtumfang des Personenstandsrechts-Änderungsgesetzes von knapp 40 Seiten bezogen machen diese wenigen Zeilen einen fast verschwindend geringen Anteil aus. Als Begründung wird angeführt:

»Die vorgesehene Regelung in § 22 Absatz 3 PStG nimmt sich der Problemstellungen des deutschen [sic!] Ethikrates zum Thema ›Intersexualität‹ (Drucksache 17/9088) an und stellt klar, dass die Geschlechtsangabe im Geburtseintrag offen bleibt, wenn diese nicht zweifelsfrei feststeht.«<sup>37</sup>

- 31 BR-Drs. 304/12(B), S. 1 f.
- 32 Vgl. BT-Drs. 17/10489, S.72: »Die Bundesregierung nimmt die Probleme der Betroffenen und die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zum Themenschwerpunkt >Intersexualität« sehr ernst. Eine Lösung der komplexen Probleme insbesondere unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte kann in diesem schon weit fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahren nicht kurzfristig gefunden werden. Vor einer Neuregelung wären umfassende Anhörungen von Betroffenen und Sachverständigen durchzuführen. Dabei muss auch geprüft werden, welche Änderungen in anderen Gesetzen erforderlich wären «
- 33 Nunmehr geregelt in § 31 Abs. 2 Satz 3 PStV. Dies war ein Lieblingsprojekt der damaligen Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kristina Schröder (CDU), ausweislich ihrer zu Protokoll gegebenen Rede bei der 1. Lesung des Gesetzes: BT-Plenarprotokoll 17/217, S. 26944 f.
- 34 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 17/217, S. 26939-26944.
- Normalerweise darf die 2. Lesung frühestens zwei Tage nach Verteilung der Drucksache mit dem Ausschussbericht und der Beschlussempfehlung beginnen, §81 Abs. 1 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (so auch in der Fassung, die im Januar 2013 galt). Allerdings ist unter bestimmten Voraussetzungen Fristverkürzung möglich, vgl. ebd.
- 36 Deutscher Bundestag, Innenausschuss, Ausschussdrucksache 17(4)648 = Deutscher Bundestag, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschussdrucksache 17(13)242; nichtöffentlich.
- 37 BT-Drs. 17/12192, S.11 [»Zu Buchstabe f (Nummer 7): Folgeänderung zu §22 Absatz 3.«].

#### III. Umsetzungsstand in den ersten beiden Jahren

Die mit der Programmierung der elektronisch geführten Personenstandsregister betrauten Stellen haben eigentlich ziemlich rasch reagiert und in der Rubrik »Geschlecht« eine weitere Eintragungsmöglichkeit geschaffen.³8 Nun gibt es generell und so auch für das Personenstandsgesetz untergesetzliche Vorschriften.³9 Die Personenstandsverordnung⁴0 wurde bereits mit dem PStRÄndG geändert, aber ohne im Bereich »Geschlecht« Neues zu regeln.⁴¹ Ferner gibt es eine von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene⁴² Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) vom 25. März 2010, ursprünglich am 1. August 2010 in Kraft getreten;⁴³ damit war zugleich die früher geltende sogenannte DA⁴⁴ abgelöst, in der nicht explizit ausbuchstabiert war, was unter Geschlecht eingetragen werden durfte.⁴⁵ Die PStG-VwV hinge-

- 38 Vgl. Bekanntmachung des BMI vom 10.6.2013 (BAnz AT 20.6.2013 B1). Das damals für die einschlägige Programmierung zuständige, von der Stadt Dortmund betriebene »Dortmunder Systemhaus« hatte das sogar schon vorher ohne Auftrag umgesetzt. Mit Beginn des Jahres 2016 sind die Aufgaben auf die im Bund-Länder-Auftrag tätige und in Bremen ansässige »Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT)« übergegangen; vgl. http://www1.osci.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen02.c.1868.de.
- 39 Auch zu den früheren Personenstandsgesetzen gab es jeweils Verordnungen und in der Normenhierarchie noch darunter liegende Verwaltungsvorschriften.
- 40 Rechtsverordnungen werden normalerweise, wenn ein Gesetz dazu ermächtigt, von der Regierung erlassen, oft aber auch bei Gelegenheit eines Gesetzgebungs- oder Gesetzesänderungsverfahrens vom Parlament beschlossen. Die aktuelle PStV datiert vom 22.11.2008, BGBl.I, S.2263(–2314). 2013 wurde sie zeitgleich mit dem PStG durch das PStRÄndG (wie Anm. 9) geändert (und zuletzt durch Artikel 14 Nr. 6 Gesetz vom 20.10.2015, BGBl.I, S.1722).
- 41 An einigen Stellen wird Geschlecht eingeführt, wo es vorher nicht der Fall war, so in Ehebeurkundungen und Todesbeurkundungen.
- 42 Rechtsgrundlage: Art. 84 Abs. 2 GG.
- 43 Veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 62, Nr. 57a, ausgegeben am 15. April 2010 = GMBl. 2010, Nr. 24/25, S. 498-547.
- 44 Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA), erstmals 1939 erlassen (vorher gab es nur verschiedene Dienstanweisungen in einzelnen Ländern des Deutschen Reichs, vgl. Schütz [wie Anm.11], S.50f.), nach 1945 zunächst in Privatinitiative angepasst und ergänzt, 1952 von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates konsolidiert und bis 2010 zigmal geändert, angepasst, ergänzt. Eine Geschichte der Verwaltungsvorschriften zum Personenstandsrecht ist in Arbeit.
- 45 Die Eintragung des Geschlechts erfolgte allerdings indirekt über die Beurkundung, dass ein »Knabe« bzw. »Mädchen« geboren sei. Dies war zwar nicht normativ vorgegeben, aber seit einer Verordnung von 1899 üblich; vgl. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, RGBl. 1899, 225(-264), hier S. 236 f. Vgl. auch Konstanze Plett: Rechtliche Aspekte der Intersexualität. In: Zeitschrift für Sexualforschung 20 (2007)

gen regelt in Nr. 21.4.3 explizit, dass das »Geschlecht des Kindes [...] mit >weiblich< oder >männlich< einzutragen« sei. Dies galt unverändert gut ein halbes Jahr über das Inkrafttreten des neuen § 22 Abs. 3 PStG hinaus.

Auf den ersten Blick scheint es, als ob Nr. 21.4.3 PStG-VwV nichts anderes zulässt als den Eintrag »weiblich« oder »männlich« und damit in eklatantem Widerspruch stand zur neuen Vorschrift. Auf den zweiten Blick allerdings sieht die neue Vorschrift ja nur einen Nicht-Eintrag vor, sodass der Widerspruch sich auflösen müsste. Allerdings war inzwischen alles für die elektronische Registerführung vorbereitet, und diese ließ ein leeres Feld oder einen Nicht-Eintrag nicht zu. Zwar wurde durch eine Bekanntmachung des Bundesinnenministers<sup>46</sup> vom Juni 2013<sup>47</sup> dieses Problem dadurch behoben, dass neben »m« und »w« eine »1« »= ohne Angabe (nach §22 Abs. 3 Personenstandsgesetz)« eingetragen werden darf; trotzdem finde ich es erstaunlich, dass die Bundesregierung es in den neun Monaten zwischen Gesetzesbeschluss des Bundestages und Inkrafttreten der neuen Vorschrift nicht geschafft hat, durch die Gesetzesnovelle erforderliche Anpassungen in der Verwaltungsvorschrift selbst vorzulegen. Dies geschah erst am 31. Januar 2014. Der eben zitierten Nr. 21.4.3 PStG-VwV sollte hinzugefügt werden:

»Eine Eintragung unterbleibt, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Umschreibungen wie >ungeklärt< oder >intersexuell< sind nicht zulässig.«48

Des Weiteren sollte nach dem Willen der Bundesregierung eine neue Nummer 22.2 PStG-VwV lauten:

»Aus der Geburtsanzeige muss sich zweifelsfrei ergeben, dass das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.«<sup>49</sup>

Obwohl der Entwurf der Bundesregierung bereits mit den Innenverwaltungen der Länder abgestimmt war, hat der Bundesrat seine Zustim-

- S. 162-175, hier S. 165-169; dies.: Trans\* und Inter\* im Recht. Alte und neue Widersprüche. In: Maximilian Schochow/Saskia Gehrmann/Florian Steger (Hg.): Inter\* und Trans\*identitaten (Beiträge zur Sexualforschung, Bd. 102). Gießen 2016, S. 215-230, hier S. 218.
- 46 Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesinnenministerium für Personenstandsfragen zuständig.
- 47 Bekanntmachung über Änderungen des Datensatzes für das Meldewesen Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld) vom 20.6.2013, Bundesanzeiger BAnz AT 20.6.2013 B1.
- 48 BR-Drs. 29/14, S. 11 f. Der letzte Satz des Zitats zeugt von einer gewissen nationalen Beschränktheit. So gibt es schon eine internationale Regelung, an die auch Deutschland gebunden ist: Bei maschinenlesbaren Reisepässen ist ein »X« bzw. ein »<« für »unspecified« vorgesehen; siehe unten bei Anm. 87.
- 49 Ebd., S. 12 f.

mung noch an etliche Änderungen gebunden und am 14. März diese Bestimmung so abgeändert, dass sie nunmehr lautet:

»Aus der Geburtsanzeige muss sich ergeben, dass das Kind zum Zeitpunkt der Anzeige weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.«<sup>50</sup>

Der Unterschied erscheint auf den ersten Blick marginal. Aber es macht schon einen Unterschied, ob die Weiblichkeit oder Männlichkeit des neu geborenen Kindes zweifelsfrei festgestellt werden muss, wie der Gesetzgeber es zur Begründung angegeben hat,<sup>51</sup> oder ob der geschlechtliche Zweifelsfall zweifelsfrei festgestellt wird, wie die Bundesregierung es wollte. In Kraft getreten sind diese Änderungen am 13. Juni 2014.<sup>52</sup>

Die zuletzt genannte Vorschrift bezieht sich auf die *Geburtsanzeige*. Diese wird von den Eltern und/oder den Einrichtungen, in denen die Geburt erfolgt ist, beim Standesamt erstattet. Um terminologische Verwirrungen zu vermeiden, ist es wichtig, die Geburtsanzeige von der Geburtsbescheinigung, der Beurkundung der Geburt und der Geburtsurkunde zu unterscheiden. Die *Geburtsbescheinigung* stellen Ärzte/Ärztinnen oder Hebammen/Geburtspfleger über die Geburt aus.<sup>53</sup> Der Eintrag, den die Standesämter im Geburtenregister vornehmen, ist die *Beurkundung der Geburt*. Und die *Geburtsurkunde* ist schließlich das Dokument, das die Standesämter den Eltern (oder später auch »dem Kind« selbst) aushändigen.

Die für die Ausstellung von Geburtsurkunden einschlägigen Vorschriften<sup>54</sup> sind unverändert. Wie Geburtsurkunden für ein Kind ohne registriertes Geschlecht aussehen, hängt deshalb davon ab, ob die Sorgeberechtigten einen Antrag gemäß § 59 Abs. 2 PStG stellen. Dann fällt gemäß § 48 Abs. 2 PStV in der Geburtsurkunde die Zeile »Geschlecht« weg. (Diese Möglichkeit besteht im Übrigen für alle Menschen.)<sup>55</sup> Wenn kein entspre-

<sup>50</sup> BR-Drs. 29/14(B), S. 5 f.

<sup>51</sup> Vgl. oben bei Anm. 37.

<sup>52</sup> Die PStG-VwV-ÄndVwV wurde am 12. Juni 2014 im (nur noch elektronisch geführten) Bundesanzeiger veröffentlicht, mit »BAnz AT 12.6.2014 B1« in der Suchmaske von https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet abrufbar.

<sup>53</sup> Vgl. § 33 Nr. 4 PStV.

<sup>54 § 59</sup> PStG, Anlagen 4 und 9 zur PStV, PStG-VwV.

<sup>55</sup> Vor 1981 wurden Geburtsurkunden ohne Angabe zum Geschlecht erteilt; erst das Transsexuellengesetz vom 10.9.1980 (BGBl.I, S. 1654) nahm hier die Änderung vor (§15 [Änderung des Personenstandsgesetzes] Nr. 3: »In §62 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten >des Kindes</bd>
die Worte >und sein Geschlecht
eingefügt.«). Seit 2009 werden Geburtsurkunden auf Antrag ohne Angabe zum Geschlecht ausgestellt, §59 Abs. 2 PStG.

chender Antrag gestellt wird, erscheint die Zeile »Geschlecht« auf der Urkunde. Vermutlich wird dann ein Strich in diese Zeile eingetragen.<sup>56</sup>

Es gibt – anders als der Deutsche Ethikrat es empfohlen hatte – keine Frist, bis zu der eine Entscheidung über ein (»traditionelles«) Geschlecht getroffen werden muss. Menschen ohne Geschlechtseintrag können so bis an ihr Lebensende bleiben; sie (oder vor Volljährigkeit: ihre gesetzlichen Vertreter) können aber auch dem Standesamt mitteilen, dass nunmehr ein Geschlecht eingetragen werden kann. Dies geschieht dann im Wege einer sogenannten Folgebeurkundung.<sup>57</sup> Voraussetzung hierfür ist allerdings der Nachweis durch eine ärztliche Bescheinigung, »dass das Kind nunmehr einem Geschlecht zugeordnet werden kann« (Nr. 27.8.1 PStG-VwV).

Falls irrtümlich ein Geschlecht eingetragen wurde, kann dies – jedenfalls bei ab dem 1. November 2013 Geborenen – gestrichen werden. Das wäre dann aber nur im Wege einer Berichtigung möglich. Dies gilt auch für ältere zwischengeschlechtlich Geborene. Ich habe von mehreren positiven Entscheidungen gehört, die allerdings nicht veröffentlicht sind. Aus einer Entscheidung des OLG Celle vom 21. Januar 2015, das nicht nur über die Streichung des Geschlechtseintrags, sondern auch über die Eintragung »inter« oder »divers« zu befinden hatte (was abschlägig beschieden wurde), geht aber hervor, dass einer schlichten Streichung bei einer älteren Inter\*-Person wohl stattgegeben worden wäre. Die schlichten Streichung bei einer alteren Inter\*-

- 56 So die vorläufige Auskunft aus einer noch laufenden empirischen Untersuchung zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit Inter\*, die derzeit im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am Deutschen Institut für Menschenrechte durchgeführt wird.
- 57 Gemäß § 27 PStG. Technisch ist das eine Ergänzung zum Ersteintrag, der erhalten bleibt, aber Auskünfte werden nur über den letzten Stand erteilt.
- 58 So auch Wolf Sieberichs: Das unbestimmte Geschlecht. In: FamRZ [Zeitschrift für das gesamte Familienrecht] 60 (2013), S.1180-1184; Jens T. Theilen: Intersexualität, Personenstandsrecht und Grundrechte. In: StAZ [Das Standesamt] 67 (2014), S.1-7.
- 59 Az. 17 W 28/14. Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, sondern noch beim Bundesgerichtshof anhängig (Az. XII ZB 52/15, Stand: 26.2.2016). Vgl. auch Susanne L. Gössel: Die Eintragung im Geburtenregister als »inter« oder »divers«. In: StAZ [Das Standesamt] 68 (2015), S. 171-174. Vgl. ferner: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Lazar, Volker Beck (Köln), Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 18/7140 Intergeschlechtliche Menschen in Deutschland, BT-Drs. 18/7310, S.4 [zu Frage 3].

## IV. Folgeprobleme

Die Reaktionen zur »Lex Intersex« seitens der Interessenverbände waren tendenziell eher zurückhaltend; vor allem wurde kritisiert, dass damit noch immer die »Praxis geschlechtlicher Normierung und Verstümmelung sowie der medizinischen Definitionshoheit über Geschlecht« fortbestehe.<sup>60</sup>

Nun will ich den Abgeordneten, die den »Last-Minute-Änderungsantrag« eingebracht haben, durchaus gute Absichten unterstellen. Dies lässt sich den unterschiedlichen Äußerungen im Parlament zum Thema »Intersexualität« entnehmen.<sup>61</sup> Außerdem hat der zur Beratung der Stellungnahme des Deutschen Ethikrats als federführend bestimmte Bundestagsausschuss für Frauen, Senioren, Familie und Jugend<sup>62</sup> in seinem Abschlussbericht für die 17. Legislaturperiode (2009-2013) angemahnt, dass die Aufgaben noch nicht erledigt sind; insbesondere die Frage der an minderjährigen intersexuell Geborenen vorgenommenen Genitaleingriffe, die nicht medizinisch indiziert sind, müsse erneut aufgegriffen werden.<sup>63</sup>

Die Hoffnung, dass mit der personenstandsrechtlichen Akzeptanz geschlechtlich mehrdeutiger Kinder diese Eingriffe unterbleiben,<sup>64</sup> scheint eher trügerisch. Aber auch wenn wir nur im Bereich des Personenstandsrechts und seiner Folgen bleiben und den Blick auf das Medizinrecht zurückstellen, haben die Urheber und Urheberinnen der Gesetzesnovelle die Folgen nicht bedacht. Zwei ungeregelte Fragen habe ich schon erwähnt: Umsetzung bei der Ausstellung von Geburtsurkunden und Rückwirkung für vor dem 1. November 2013 Geborene. Einige weitere (keinesfalls alle) Probleme oder Unklarheiten seien im Folgenden benannt.

- 60 OII-Deutschland (IVIM): Pressemitteilung vom 31.10.2013, http://www.intersexualite. de/index.php/aus-aktuellem-anlass-verpflichtende-offenlassung-geschlechtszugehoerig keit-tritt-am-1-11-2013-in-kraft/.
- 61 Vgl. etwa BT-Drs. 17/178, S. 21263-21269; BT-Drs. 17/219, S. 27217-27222.
- 62 Vgl. aber zur Zuständigkeit des Innenressorts oben Anm. 46.
- 63 Deutscher Bundestag, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der 17. Wahlperiode, S. 5, abrufbar unter http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a13/bericht\_17\_wp/bericht\_ausschussarbeit\_17\_wp.pdf.
- 64 Vgl. etwa Dorothee Bär/Peter Tauber: Intersexuelle müssen sich beim Standesamt nicht mehr festlegen. In: finanznachrichten.de vom 1.2.2013, http://www.finanznachrichten. de/nachrichten-2013-02/25866229-baer-tauber-intersexuelle-muessen-sich-beim-standes amt-nichtmehr-festlegen-007-htm.

# *Auf dem Geburtsregister basierende weitere Registrierungen*<sup>65</sup>

Die Standesämter und die von ihnen geführten Geburtenregister sind in der Verwaltung der Bevölkerung nur ein – wenn auch besonders wichtiger – Knotenpunkt. Sie haben von Amts wegen ihre Daten an zahlreiche weitere Behörden zu melden, darunter gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 PStV die Meldeämter, die ihrerseits weitere Informationspflichten haben. Diese Dinge sind teils bundesrechtlich, teils landesrechtlich geregelt.

So müssen die Meldebehörden die ihnen von den Standesämtern übermittelten Daten u.a. an das Bundeszentralamt für Steuern und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger weitermelden. 66 Das Bundeszentralamt für Steuern weist bereits Neugeborenen eine unverwechselbare Steueridentifikationsnummer zu. Dieser ist das Geschlecht nicht zu entnehmen. 67 Anders sieht es mit der von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger zugeteilten Sozialversicherungsnummer aus, die aufgrund der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften so gestaltet ist, dass sie nicht nur das Geschlecht erkennen lässt, sondern auch keine Möglichkeit hat, ohne Rechtsänderung etwas anderes als »männlich« oder »weiblich« erkennen zu lassen. Dies wurde schon in den ersten Stellungnahmen zur »Lex Intersex« angemerkt; 68 eine Änderung der einschlägigen Rechts-

- 65 Vgl. hierzu insgesamt Konstanze Plett: Diskriminierungspotentiale gegenüber transund intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht. Expertise im Auftrag der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (Landesantidiskriminierungsstelle) der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Berlin, Fachbereich für die Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI). Berlin 2015. Abrufbar unter www.berlin.de/lb/ads/\_assets/schwerpunkte/ lsbti/materialien/schriftenreihe/g-35-expertise-plett-transinterrechte\_bf.pdf.
- 66 Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in der »Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes sowie zur Durchführung des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung 2. BMeldDÜV)«, die ihrerseits ihre Rechtsgrundlage in dem Bundesmeldegesetz vom 3.5.2013 (BGBl. I, S. 1084-1103) hat, das am 1.11.2015 in Kraft getreten ist. (Ursprünglich sollte es am 1.5.2015 in Kraft treten, der Zeitpunkt wurde durch Gesetz vom 20.11.2014, BGBl. I, S. 1738, noch einmal hinausgeschoben.)
- 67 Gleichwohl ist dem Bundeszentralamt für Steuern auch das Geschlecht der Steuerpflichtigen zu übermitteln; vgl. hierzu Plett: Diskriminierungspotentiale (wie Anm. 65), S. 36.
- 68 Vgl. Sieberichs (wie Anm. 58), S. 1184; Konstanze Plett: Verqueres Recht von den Schwierigkeiten, Inter\* gerecht zu werden. In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hg.): Forschung im Queerformat. Aktuelle Beiträge der LSBTI\*-, Queer- und Geschlechterforschung. Bielefeld 2014, S. 133-149, hier S. 139; dies.: Diskriminierungspotentiale (wie Anm. 65), S. 35 f.

vorschriften (§ 147 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI; § 2 Abs. 5 Satz 2 VKVV) ist derzeit (Stand: 26. Februar 2016) nicht in Sicht.

Ferner werden nach Landesrecht z.B. Schulverwaltungen informiert. So benötigen diese bei der Anmeldung eines Kindes eigentlich gar nicht die Vorlage einer Geburtsurkunde *mit* Geschlechtseintrag; denn diese Information haben sie bereits von den Meldebehörden erhalten. Eine Geburtsurkunde ohne Geschlechtseintrag müsste reichen. Die Praxis sieht aber teilweise anders aus.<sup>69</sup>

# Spätere Ehe oder Lebenspartnerschaft

Am meisten in der Öffentlichkeit diskutiert wird wohl die Frage, ob Menschen, die ohne Geschlecht registriert sind, später eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft eingehen können. Hier überschneiden sich drei Regelungsbereiche:

Das Transsexuellenrecht erlaubt seit 1981 den Geschlechtswechsel im Laufe eines Lebens. Mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben es gegenüber dem Ursprungswortlaut erheblich liberalisiert, zuletzt 2011<sup>70</sup> mit der Folge, dass Körpergeschlecht und registriertes Geschlecht (»Papiergeschlecht«) möglicherweise auseinanderfallen.

Das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft erlaubt seit August 2001<sup>71</sup> eine rechtlich begründete und abgesicherte Beziehung zwischen Personen gleichen Geschlechts (wegen der zwar geringer gewordenen, aber immer noch bestehenden Unterschiede zur Ehe auch gelegentlich als »Ehe light« bezeichnet).

Das Eherecht des BGB regelt – in der Ausformung durch Rechtsprechung und Literatur – die Voraussetzungen für die Eingehung einer Ehe. Seit Ehelosigkeit nicht mehr Voraussetzung für die personenstandsrechtliche Geschlechtsänderung ist,<sup>72</sup> gibt es (wenn auch gewiss nur in geringer Zahl) gleichgeschlechtliche Ehen und verschiedengeschlechtliche

- 69 Information von Juana Remus, Berlin, für die Berliner Praxis.
- 70 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 11.1.2011 (Az. 1 BvR 3295/07), http://www.bverfg.de/e/rs20110111\_1bvr329507.html zum TSG (wie Anm. 55).
- 71 Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz LPartG) vom 16.2.2001 (BGBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 19, Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20.11.2015 (BGBl. I, S. 2010).
- 72 Vgl. Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 27.5.2008 (Az. 1 BvL 10/05), abrufbar unter http://www.bverfg.de/e/ls20080527\_1bvl001005.html. Diese Entscheidung hatte das Gesetz zur Änderung des Transsexuellengesetzes (Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz TSG-ÄndG) vom 17.7.2009 (BGBl.I, S. 1978) zur Folge.

Lebenspartnerschaften. Dies ist zu berücksichtigen, wenn die Frage beantwortet werden soll, welches Rechtsinstitut formal »geschlechtslosen« Menschen für eine persönliche Bindung offensteht.

Nach herrschender Meinung können nur ein Mann und eine Frau die Ehe eingehen.<sup>73</sup> D.h., nach dieser Auslegung wäre die Ehe Menschen ohne Geschlechtseintrag verwehrt. Die Vorschriften des BGB über die Eingehung der Ehe enthalten allerdings keine Bestimmung über das Geschlecht der Ehewilligen, sondern sind – anders als früher – durchgehend geschlechtsneutral formuliert.<sup>74</sup> Hingegen setzt das Lebenspartnerschaftsgesetz explizit Gleichgeschlechtlichkeit voraus (§1 Abs. 1 Satz 1 LPartG). Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass formal »Geschlechtslosen« ausschließlich die Lebenspartnerschaft offenstünde, allerdings nur, wenn ihr\_e Partner\_in ebenfalls formal »geschlechtslos« ist. Ein sehr unbefriedigendes Ergebnis, das m.E. deshalb auch vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand hätte.

Der Deutsche Ethikrat konnte in dieser Frage keine Einigkeit erzielen. Die Mehrheit wollte formal »geschlechtslosen« Personen nur das Eingehen einer Lebenspartnerschaft ermöglichen, was aber wegen des Gleichgeschlechtlichkeitserfordernisses eine Gesetzesänderung erfordern würde; die Minderheit wollte ihnen die Ehe eröffnen,<sup>75</sup> was m.E. ohne Gesetzesänderung möglich sein müsste.<sup>76</sup>

Hieran zeigt sich, dass es eigentlich gut wäre, wenn endlich beide Rechtsinstitute – Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft – zusammengeführt würden, wie es viele Gleichgeschlechtliche von Anbeginn gefordert hatten und wie inzwischen zahlreiche andere Länder es vorsehen.<sup>77</sup> Entsprechende Anträge auf Gesetzesänderung, von denen es seit

- 73 Einzelnachweise bei Konstanze Plett: Geschlecht im Recht eins, zwei, drei, viele? Rechtshistorische und gendertheoretische Betrachtungen. In: Katinka Schweizer/Hertha Richter-Appelt (Hg.): Intersexualität kontrovers. Gundlagen, Erfahrungen, Positionen. Gießen 2012, S.131-150, hier S.141.
- 74 Mit einer Ausnahme, worauf Theilen (wie Anm. 58) hinweist, in § 1355 Abs. 2 BGB: »Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen.« [Meine Hervorhebung, K.P.]
- 75 Deutscher Ethikrat (wie Anm. 29), S. 177.
- 76 Vgl. Plett: Geschlecht im Recht (wie Anm. 73), S. 140-142. Die Argumentation von Theilen mit § 1355 BGB (wie Anm. 74) überzeugt mich nicht, da er von den Ehefolgen auf die Voraussetzungen der Ehe schließt.
- 77 Ein guter, aktuell gehaltener Überblick findet sich bei Wikipedia unter dem Eintrag »Gleichgeschlechtliche Ehe«, https://de.wikipedia.org/wiki/Gleichgeschlechtliche\_Ehe. Bemerkenswert ist vor allem die 2015 ergangene Entscheidung des US Supreme Court, nachdem diese Frage gerade in den USA über 20 Jahre lang heftig umstritten war.

Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes eine ganze Reihe gab, sind bisher jedoch ausnahmslos abgelehnt worden. Ein neuer Versuch gleich zu Beginn der laufenden Legislaturperiode befindet sich derzeit (Frühjahr 2016) in der Ausschussberatung<sup>78</sup> – das Ergebnis ist offen, auch wenn ich aktuell noch keine parlamentarische Mehrheit dafür zu erkennen vermag.

Eine andere Frage ist, wie es aussieht, wenn intergeschlechtlich Geborene, die jetzt in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft leben, ihren Geschlechtseintrag im Geburtsregister streichen lassen. Dies würde m.E. an ihrer Ehe oder Lebenspartnerschaft nichts ändern, wenn es jetzt schon aufgrund eines Gesetzes (nämlich des TSG) hinnehmbar ist, dass nicht den jeweiligen Modellen entsprechende Beziehungen erlaubt und rechtlich anzuerkennen sind, wenn auch nur als Ausnahmefall unter besonderen Bedingungen.<sup>79</sup>

### Ausweispapiere

In einem der ungezählten Online-Kommentare zur »Lex Intersex« habe ich gelesen, dass Auslandsreisen für Menschen ohne Geschlechtseintrag nicht möglich seien. Das ist – jedenfalls von der Rechtslage her – so nicht richtig. Aber der Reihe nach.

Wie Personalausweise und Pässe zu bekommen sind, wie sie aussehen und welche Angaben zur Person sie enthalten, ist jeweils gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt.<sup>80</sup>

Personalausweise sind staatliche Dokumente, die ursprünglich nur innerhalb der staatlichen Grenzen galten. Mittlerweile reicht für Reisen innerhalb der Europäischen Union (sowie für dem Schengen-Abkommen beigetretene Nicht-EU-Staaten) ein Personalausweis.<sup>81</sup> Bundespersonalausweise enthalten keinen Eintrag zu Geschlecht – als (Nicht-)Regelung

- 78 Gesetzentwurf der Abgeordneten Diana Golze, Agnes Alpers, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Cornelia Möhring, Harald Petzold (Havelland), Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, BT-Drs. 18/8. BT-Plenarprotokoll 18/6 vom 19.12.2013, S. 299-311.
- 79 Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (wie Anm. 72), Rdnr. 56-65.
   80 Paßgesetz (PassG) vom 19.4.1986 (BGBl. I, S. 537), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz
- 80 Paßgesetz (PassG) vom 19.4.1986 (BGBl. I, S. 537), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 20.6.2015 (BGBl. I, S. 970); Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung PassV) vom 19.10.2007 (BGBl. I, S. 2386), zuletzt geändert durch Art. 1 Verordnung vom 3.3.2015 (BGBl. I, S. 218); Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz PAuswG) vom 18.6.2009 (BGBl. I, S. 1346), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 20.6.2015 (BGBl. I, S. 970).
- 81 Vgl. Reisedokumente für EU-Bürger, http://europa.eu/youreurope/citizens/travel/entry-exit/eu-citizen/index de.htm.

übrig geblieben aus der Zeit, als nach der bereits erwähnten DA<sup>82</sup> Vornamen das Geschlecht erkennen lassen mussten, denn Vornamen sind ja im Personalausweis genannt. Die DA gilt zwar nicht mehr, und geschlechtsneutrale Vornamen sind ohnehin schon seit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von Ende 2008<sup>83</sup> zulässig, doch für das Personalausweisgesetz wurden daraus (noch?) keine Schlussfolgerungen gezogen – »und das ist gut so!«<sup>84</sup> Über weite Strecken lässt sich das öffentliche Leben und Auftreten also auch ohne eindeutiges Papiergeschlecht meistern.<sup>85</sup>

Anders sieht es bei Pässen aus. Dabei ist zu beachten, dass es ja schon seit über 30 Jahren den in Form und Farbe (bordeauxrot) vereinheitlichten Pass in der EG bzw. EU gibt und seit 2005 den maschinenlesbaren. Aber nicht nur europarechtliche Vorschriften wirken auf die Pässe ein, sondern auch internationale Bestimmungen, in diesem Fall solche der ICAO.86 Und hier wird es jetzt interessant. Das ICAO-Dokument Nr. 9303, ein mehrbändiges Werk mit insgesamt über 800 Seiten zu den Details maschinenlesbarer Pässe und sonstiger Reisedokumente,87 erlaubt als Bezeichnung für Geschlecht nicht nur »M« und »F«, sondern auch »X« für »unspecified« bzw. in den maschinenlesbaren Zeilen »<« für »non-specified«. Die bundesdeutsche Verwaltungspraxis hat dies offenbar nur zögerlich zur Kenntnis genommen. So hätte es vielleicht eine Lösung sein können für das Problem Transsexueller, die mit der sogenannten Kleinen Lösung des TSG leben, also nur ihren Vornamen haben ändern lassen, aber nicht das personenstandsrechtliche Geschlecht. Seit dem 28. Juli 2007 ist auf Antrag personenstandsrechtlicher Frauen ein »M« und personenstandsrechtlicher Männer ein »F« in den Pass einzutragen. 88 Nun kennt die Bundesrepub-

- 82 Wie Anm. 44.
- 83 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 5.12.2008 (Az. 1 BvR 576/07), http://www.bverfg.de/e/rk20081205\_1bvr057607.html.
- 84 Das ist mein Kommentar. Nach Auskunft eines Beamten, der an der Formulierung des aktuellen PAuswG beteiligt war, handelt es sich um ein Versehen.
- 85 Mensch müsste mal in allen Situationen, in denen der Personalausweis genügt (z.B. bei Eröffnung eines Bankkontos) die Frage nach dem Geschlecht verweigern! Es wäre interessant zu erfahren, was dann passiert – Verweigerung der Kontoeröffnung? Hier könnten auch Menschen, die keinen Widerspruch zwischen ihrem Papiergeschlecht und ihrer Geschlechtsidentität fühlen, in Vorlage treten.
- 86 International Civil Aviation Organization = Internationale Zivilluftfahrtorganisation, 1944 gegründet, derzeit 191 Mitgliedstaaten; vgl. deren Homepage: http://www.icao.int/about-icao/Pages/default.aspx.
- 87 Verfügbar auf der Seite http://www.icao.int/about-icao/Pages/default.aspx.
- 88 Durch Gesetz vom 20.7.2007 (BGBl.I, S. 1566) wurde in §4 Abs. 1 PaßG die Regel folgendermaßen formuliert: »Die Angabe des Geschlechts richtet sich nach der Eintragung im Melderegister. Abweichend von Satz 3 ist einem Passbewerber, dessen Vornamen auf

lik dank der »Lex Intersex« auch ein »X« – wobei interessanterweise das inländische und das internationale »X« nicht notwendig dasselbe bedeuten (»unspecified« kann etwas anderes als »Intersex« bedeuten).  $^{89}$  Die Abgeordneten, die am 31. Januar 2013 der Einführung des §22 Abs. 3 PStG zugestimmt haben, hatten allerdings gerade keine Erweiterung von »Geschlecht« im Sinn gehabt.  $^{90}$ 

#### Weitere Probleme

Trotz der in Artikel 3 Grundgesetz garantierten Geschlechtergleichheit gibt es weitere Bereiche, in denen auf der Basis eines binären Geschlechterverständnisses nach männlich und weiblich getrennt wird.

So sind Strafgefangene nach Geschlechtern getrennt unterzubringen. Probleme hat es schon gegeben mit Transsexuellen, die ihre Transition zwar schon vollzogen haben oder auf dem Weg dahin sind, aber noch mit ihrem Geburtsgeschlecht registriert sind; so hat das Bundesverfassungsgericht schon vor Jahren entschieden, dass ein männlicher Strafgefangener mit Vornamensänderung nach dem TSG auch in einer Männeranstalt das Recht auf Anrede mit »Frau« hat.91

Ferner dürfen – außer bei Gefahr im Verzug – körperliche Durchsuchungen nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Das betrifft sowohl den Strafvollzug als auch polizeiliche Durchsuchungen, beispielsweise beim Grenzübertritt. Wie sollen diese Vorschriften befolgt werden bei Menschen, die weder männlich noch weiblich sind nach ihrem offiziellen Geschlecht?

Lösungen habe ich nicht anzubieten, aber ein paar Überlegungen. Es sollte für jede dieser Regelungen – »Frau zu Frau, Mann zu Mann« – überprüft werden, was ihr Zweck ist und ob sie dementsprechend formuliert ist. Die Vorschriften dienen ja – zumindest: auch – dem Schutz der jeweils betroffenen, staatlicher Gewalt unterworfenen Person. Warum bei

- Grund gerichtlicher Entscheidung gemäß §1 des Transsexuellengesetzes geändert wurden, auf Antrag ein Pass mit der Angabe des anderen, von dem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts auszustellen.«
- 89 In anderen Ländern, die in den vergangenen Jahren einen offiziellen Papiergeschlechtswechsel hin zu X gestattet haben (u.a. Australien, Neuseeland, Dänemark), steht das X teilweise auch Trans\*-Menschen offen.
- 90 Vgl. oben bei Anm. 48.
- 91 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 15.8.1996 (Az. 2 BvR 1833/95), Neue Juristische Wochenschrift 50 (1997), S.1632-1633.
- 92 Vgl. hierzu Plett: Diskriminierungspotentiale (wie Anm. 65), S. 52 f.

Untersuchungen nicht *allen* Betroffenen die *Wahl* der Untersuchungsperson überlassen? Innerhalb des Strafvollzuges gibt es jetzt schon Maßnahmen, an denen Männer und Frauen gemeinsam teilnehmen; daraus wird der Vorschlag abgeleitet, dass geschlechtsspezifische Anstalten auch aufgegeben werden könnten.<sup>93</sup> Dieser Vorschlag ist zwar nur auf Trans\* bezogen, würde aber mögliche Probleme mit Inter\* gar nicht erst auftreten lassen.

Ein weiteres tatsächliches, jedoch rechtlich fundiertes Problem stellen die nach Geschlechtern getrennten Toiletten im öffentlichen Raum dar. Eine 2015 abgeschlossene Untersuchung, die sich auf die in diesem Zusammenhang einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen erstreckte, hat mich selbst überrascht, vor allem im Hinblick darauf, dass Männer – nur geringfügig überpointiert ausgedrückt – ein Recht auf Urinale zu haben scheinen. Diese Vorschriften sind gründlich zu überdenken, nicht nur im Hinblick auf ein künftig zu bewältigendes Problem als Folge der »Lex Intersex«. Die Maltag entscheidet ja ohnehin nicht die Geburtsurkunde über die Wahl der M- oder der F-Toilette, sondern die persönliche Zuordnung. Um generell Diskriminierungen vorzubeugen, wären insgesamt mehr Unisex-Toiletten einzurichten (wie es z. B. die vorgeschriebenen barrierefreien Toiletten ganz überwiegend sind).

Als letztes Problem will ich hier den Sport nennen, bei dem die Trennung nach Geschlecht sich schon bisher gelegentlich als Problem erwiesen hat. Obwohl diese Trennung überwiegend nicht durch staatliches Recht,<sup>96</sup>

- 93 Anja Schammler: Transsexualität und Strafvollzug. Die Störung der geschlechtlichen Identität von Strafgefangenen als strafvollzugsrechtliches Problem (Berliner Juristische Universitätsschriften. Strafrecht, Bd. 34). Berlin 2008, S. 183-196. Nicht verschwiegen sei allerdings, dass Dänemark gerade den umgekehrten Weg geht. Dort gab es bislang nicht nach Geschlecht getrennte Haftanstalten; dies soll demnächst geändert werden. [UN] Committee against Torture: Consideration of reports submitted by States parties under article 19 of the Convention pursuant to the optional reporting procedure. Sixth and seventh periodic reports of States parties due in 2011. Denmark, Dokument Nr. CAT/C/DNK/6-7 vom 6.1.2015, S. 16, Nr. 100.
- 94 Plett: Diskriminierungspotentiale (wie Anm. 65), S. 41-44.
- 95 Vor allem in Berlin sind an mehreren Orten bereits sogenannte Unisex-Toiletten eingerichtet worden; vgl. etwa die Pressemitteilung der Berliner Senatsverwaltung vom 24.11.2015, https://www.berlin.de/sen/aif/ueber-uns/presse/2015/pressemitteilung.409816. php. Das am häufigsten im Zusammenhang mit Unisex-Toiletten verwendete Piktogramm (vgl. etwa Frankfurter Rundschau vom 2.2.2016, Deutschland-Ausgabe, S. 29) desavouiert allerdings den Versuch, etwas gegen die Stein gewordene Geschlechterbinarität zu unternehmen, mit einer weiblichen und männlichen Figur Arm in Arm, die nur durch ins Gröbste verzerrte äußere Geschlechtsmerkmale charakterisiert sind.
- 96 Ausnahme: geschlechtsgetrennter Sportunterricht in Schulen beruht auf Rechtsnormen (Landesrecht).

sondern durch Verbänderecht geregelt ist, gilt es, hier nicht aus dem Auge zu verlieren, was auch für viele staatliche und internationale Normen mit Bezug zu Geschlecht Anlass für deren Erlass war: Schutz von Frauen. Das gilt jedenfalls für die meisten sportlichen Disziplinen, da Frauen es sonst unverhältnismäßig schwer hätten, Rekorde aufzustellen. Es gibt jedoch auch Sportarten ohne Geschlechtertrennung, z. B. Reiten.

Es muss generell überlegt werden, ob und wie weit die Geschlechtertrennung im Sport Sinn macht oder nur hergebrachte Gründe Änderungen verhindern. Warum sollen sportlich besonders begabte Mädchen in der Schule nicht mit Jungen trainieren dürfen?97 Warum darf eine Fußballtorhüterin nicht das Gehäuse einer Männermannschaft bewachen. wenn sie von der Mannschaft akzeptiert ist?98 Aktuell ist die Geschlechtsregistrierung ja ohnehin nur ein Indikator, allerdings nur für Menschen, die als Frau an den Start gehen. In Zweifelsfällen findet jetzt nach den neuen Regeln des IOC eine Einzelfallprüfung statt (und nicht mehr die entwürdigenden Reihenuntersuchungen von Frauen).99 Von daher ist anzunehmen, dass Menschen, die kein registriertes Geschlecht haben, dann, wenn sie an Wettkämpfen teilnehmen wollen – jedenfalls dann, wenn sie nicht bei Männern starten wollten -, sich ebenfalls einer solchen Untersuchung stellen müssen. Ein diskriminierungsfreier Umgang mit dieser Problematik ist (derzeit?) kaum vorstellbar. Immerhin haben sich die Gender-Forschung und (durch Legal Gender Studies inspirierte) Rechtswissenschaft des Themas angenommen; 100 diese Ansätze gilt es fortzuführen.

- 97 Das Verwaltungsgericht Berlin hat in einem Urteil vom 22.5.2014 (Az. 3 K 515.13) entschieden, dass der »monogeschlechtliche« Sportunterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 keine Geschlechtsdiskriminierung darstellt. Dass die von diesem Gericht akzeptierte pädagogische Logik keinesfalls felsenfest ist, wird daran deutlich, dass die Verfasserin dieser Zeilen in den Klassen 5 und 6 noch koedukativen Sportunterricht hatte, danach aber bis zum Abitur der Sportunterricht getrennt war.
- 98 Vgl. dazu die Schilderung der Weltfußballerin des Jahres 2013 Nadine Angerer, die bis zu ihrem 11. Lebensjahr in einer Vereinsmannschaft für Jungen spielte, was dann ab der C-Jugend aber offiziell verboten war: Nadine Angerer mit Kathrin Steinbichler: Im richtigen Moment. Meine Story. Mit einem Vorwort von Jasmin Tabatabai. Hamburg 2015, S. 43.
- 99 Vgl. IOC Regulations on Female Hyperandrogenism vom 22.6.2012, www.olympic.org/Documents/Commissions\_PDFfiles/Medical\_commission/2012-06-22-IOC-Regulations-on-Female-Hyperandrogenism-eng.pdf. Darin wird erstmals anerkannt, dass es Frauen gibt, die aus einer Überproduktion von Testosteron keinen Vorteil ziehen, da ihr Körper das Testosteron nicht verarbeiten kann.
- 100 Vgl. etwa Stefan Wiederkehr: Jenseits der Geschlechtergrenzen. Intersexuelle und transsexuelle Menschen im Spitzensport. In: Feministische Studien 30 (2012), S. 31-43; Janis Block: Geschlechtergleichheit im Sport. Mit besonderer Berücksichtigung der Dis-

## V. Bewertung und Einordnung der »Lex Intersex«

Wie ist nun die »Lex Intersex« zu bewerten? Von den einschlägigen Verbänden wurde die personenstandsrechtliche Frage in Anbetracht der irreversiblen Eingriffe in die Körper, denen intergeschlechtlich Geborene ausgesetzt wurden und immer noch ausgesetzt werden, als nachrangig bewertet. Das internationale Intersex-Forum, das im Dezember 2013 in Malta stattfand, forderte in seinem Abschluss-Statement<sup>101</sup> sogar, dass Neugeborene weiterhin als männlich oder weiblich registriert werden, um Diskriminierungen zu vermeiden, aber mit der Anschlussforderung, dass staatliche Regelungen dem Muster des argentinischen Geschlechtsidentitätsgesetzes vom Mai 2012 folgen: freie Entscheidung; kein medizinisches Attest; keine Genital-OPs, außer wenn gewollt; auch mehrfache Wechsel des Papiergeschlechts möglich. Hat sich also der bundesdeutsche Gesetzgeber mit seiner bislang singulären Regelung, Inter\* als Nicht-Geschlecht zu bezeichnen, auf den Holzweg begeben?

Auch wenn ich grundsätzlich der Auffassung bin, dass im Antidiskriminierungsrecht Äußerungen der Diskriminierten ernst genommen werden müssen, halte ich dennoch die »Lex Intersex« politisch für gut – zum einen, weil damit erstmals seit Außerkrafttreten des Preußischen Allgemeinen Landrechts¹0² die Existenz von geschlechtlich mehrdeutigen Menschen durch das Recht anerkannt wird, zum anderen sogar gerade wegen der vielen Probleme und Widersprüche, die dadurch hervorgerufen wurden und werden (und es werden weitere zutage treten).¹0³ Und nicht nur die Existenz der Menschen mit unbestimmtem oder mehrdeutigem Geschlecht wird durch die neue Vorschrift anerkannt, sondern auch, dass das Register-Geschlecht eine Konstruktion ist (durch das Wort »zugeordnet«: »können nicht ... zugeordnet werden«).¹04

Besser hätte ich es allerdings gefunden, wenn die neue Regelung zu einer Beurkundung der Geburt *aller* Kinder zunächst ohne Geschlechtseintrag geführt hätte. Nur das wäre wirklich diskriminierungsfrei; denn wer vermag vorherzusagen, ob ein scheinbar geschlechtlich eindeuti-

- kriminierung von trans- und intersexuellen Sportlerinnen unter den Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Baden-Baden 2014.
- 101 ILGA Europe: 3rd International Intersex Forum concluded, http://www.ilga-europe.org/resources/news/latest-news/3rd-international-intersex-forum-concluded.
- 102 Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 enthielt spezielle Bestimmungen zu Zwittern (Erster Theil, Erster Titel, §§19-23), die spätestens mit Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 aufgehoben waren.
- 103 Vgl. Plett: Diskriminierungspotentiale (wie Anm. 65), passim.
- 104 Diesen Hinweis verdanke ich Juana Remus, Berlin.

ges Kind nicht später eine Trans\*-Identität entwickelt? Außerdem ist die Sorge nicht unberechtigt, dass Genitaloperationen zunehmen, jedenfalls durch diese Regelung nicht verhindert werden – vielleicht sogar gerade, weil die Sorge, dass die Kinder diskriminiert werden, jetzt erst wirklich einen Grund hat: nämlich wegen der formalen Geschlechtslosigkeit.<sup>105</sup>

Nötig ist deshalb ganz dringend, dass die in den letzten Jahren gemachten Vorschläge insbesondere jüngerer Juristinnen und Juristen aufgegriffen werden und kosmetische Operationen an intergeschlechtlich Geborenen verboten werden. Eigentlich – bei verständiger Würdigung bestehender Rechtsnormen – sind sie es schon, <sup>106</sup> aber das reicht offenbar nicht. In diesem Zusammenhang gibt es seit Ende der 17. Legislaturperiode aufgrund zweier neuer Gesetze Widersprüche, die einer Klärung harren: Weder beim Beschneidungsgesetz von 2012 noch bei der Einführung 2013 eines eigenen Straftatbestandes für weibliche Genitalverstümmelung, der diese Tat zu einem Verbrechen heraufstuft, wurden Genitaloperationen an intergeschlechtlich geborenen Kindern mitdiskutiert, obgleich die Probleme und Forderungen längst auf dem Tisch lagen. <sup>107</sup>

- 105 Dies ist vermutlich auch der Grund, warum seit Inkrafttreten der »Lex Intersex« nur eine äußerst geringe Zahl an Geburtsbeurkundungen ohne Geschlechtseintrag stattgefunden hat, auf jeden Fall weit weniger, als nach den Diagnosezahlen zu erwarten gewesen wäre; vgl. Bundesregierung (wie Anm. 59), S. 3.
- 106 Vgl. Angela Kolbe: Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht. Eine interdisziplinäre Untersuchung. Baden-Baden 2010; Britt Tönsmeyer: Die Grenzen der elterlichen Sorge bei intersexuell geborenen Kindern de lege lata und de lege ferenda. Baden-Baden 2012.
- 107 Vgl. hierzu auch Konstanze Plett: W, M, X schon alles? Zu der neuen Vorschrift im Personenstandsgesetz und der Stellungnahme des Deutschen Ethikrats zu Intersexualität. In: Ada Borkenhagen/Elmar Brähler (Hg.): Schwerpunktthema Intersexualitäten = Psychosozial 37 (2014), Nr. 135, S. 7-15, hier S. 13.

#### Abkürzungen

Az. Aktenzeichen

BAnz AT Bundesanzeiger, Allgemeiner Teil

BGB Bürgerliches Gesetzbuch BGBl. I Bundesgesetzblatt Teil I

BR-Drs. Bundesrat, Drucksache [laufende Nummer/Jahr (zweistellig)]
BT-Drs. Deutscher Bundestag, Drucksache [Legislaturperiode/laufende

Nummerl

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GMBl. Gemeinsames Ministerialblatt [hg. vom Bundesministerium des

Innern]

ICAO International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluft-

fahrt-Organisation)

IOC Internationales Olympisches Komitee

PStG Personenstandsgesetz

PStG-VwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz PStRÄndG Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften

(Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG)

PStV Personenstandsverordnung

Rdnr. Randnummer

RGBl. Reichs-Gesetzblatt bzw. Reichsgesetzblatt [Zusammenschreibung ab

1922, Nr. 1; seit dem 1.4.1922 getrennt in Teil I und Teil II geführt]

RGBl. I RGBl. Teil I

SGB VI Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung

TSG Transsexuellengesetz